

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Acker- und Grünlandflächen sowie im Falle der Abgeltung von Landschaftselementen auch auf Dauer-/Spezialkulturflächen und Flächen im geschützten Anbau gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Erhaltung von Landschaftselementen, den Verzicht auf Grünlandumbruch, der Einhaltung von Fruchtfolgeverpflichtungen, die Anlage von Biodiversitätsflächen, der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch die Anlage von Blühkulturen entstehen.

Zielsetzung

Durch den Erhalt von Landschaftselementen und die verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen erzielt die Maßnahme eine breite flächendeckende Biodiversitätswirkung.

Die Maßnahme trägt zur großflächigen Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten, ökologisch wertvollen Flächen und Strukturen, die wichtige Lebens- und Rückzugsräume für zahlreiche Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft darstellen, bei.

Durch die Erhaltung von Grünland und Landschaftselementen sowie durch die Begrenzung von Kulturarten und die Anlage von Biodiversitätsflächen wird ein wesentlicher Beitrag zur Bewahrung einer traditionellen vielfältigen Kulturlandschaft geliefert.

Einzuhaltende Bedingungen

Teilnahmeflächen

- Die Förderungsvoraussetzungen sind grundsätzlich auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche (ohne Almen) einzuhalten.

Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen (LSE)

- Es besteht die Verpflichtung zur Erhaltung und zu einem naturverträglichen Umgang mit flächigen und punktförmigen LSE gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sowie zusätzliche Informationen zum Thema LSE sind unter www.ama.at im Bereich ÖPUL bzw. im Bereich Mehrfachantrag abrufbar. Betroffen sind flächige oder punktförmige LSE, die sich direkt auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden und die im Referenzflächenlayer gemäß der Horizontalen GAP-Verordnung erfasst sind. Außerdem müssen die LSE in der Verfügungsgewalt des Betriebes sein. Auch nicht beantragte LSE müssen erhalten werden, sofern sie in der Verfügungsgewalt stehen.
- Förderfähig sind nur jene LSE, die nicht als Cross-Compliance-Elemente (CC-Elemente) bzw. GLÖZ-Elemente gemäß § 15 der Horizontalen GAP-Verordnung ausgewiesen sind.
- LSE auf Hutweiden und Almen sind von der Erhaltungsverpflichtung ausgenommen und werden für die Prämienberechnung nicht berücksichtigt. LSE in Hausgärten, auf Freizeitflächen und auf öffentlichem Gut können ebenfalls nicht gefördert werden und dürfen nicht beantragt werden.
- Als flächige ÖPUL-LSE zählen:
 - Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe
 - Hecke/Ufergehölz
 - Rain/Böschung/Trockensteinmauer
- Unter Erhaltung und naturverträglichem Umgang mit flächigen LSE wird Folgendes verstanden:
 - Die Entfernung oder Zerstörung von LSE ist verboten.
 - Erhaltung der Anzahl und des Flächenmaßes der flächigen LSE; Verbot der Rodung von Gehölzpflanzen; Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben; kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden können; kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von

Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen); keine Geländekorrekturen im Bereich der LSE (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen) und Verbot der Anwendung sonstiger aktiver Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Flächenausmaßes der LSE führen.

- Die Größe, Lage und Struktur aller flächigen LSE dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Von der Einvernehmensverpflichtung ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen), sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird.
 - Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf LSE ist verboten.
 - Die Querung von Hecken durch Wirtschaftswege ist zulässig.
- Als punktförmige ÖPUL-LSE zählen:
- Bäume/Büsche (ab einem Kronendurchmesser von 2 m) inkl. Streuobstwiesen und Baumreihen
- Unter Erhaltung und naturverträglichem Umgang mit punktförmigen LSE wird Folgendes verstanden:
- Die Anzahl der punktförmigen LSE ist verpflichtend zu erhalten. Im Falle von Streuobstwiesen ist zusätzlich der Charakter von Streuobstwiesen zu erhalten.
 - Punktförmige LSE dürfen in gewissem Ausmaß entfernt werden, jedoch muss eine Ersatzpflanzung eines punktförmigen LSE auf oder innerhalb von 5 m neben dem betroffenen Feldstück erfolgen. Eine Reduktion der punktförmigen LSE ohne Ersatzpflanzung ist im gesamten Verpflichtungszeitraum in geringem Umfang erlaubt (max. 1 Element pro angefangene 10 Elemente; das bedeutet pro 10 punktförmige LSE darf jeweils ein LSE entfernt werden, bei 11-20 zwei LSE usw.).
 - Wenn mindestens 10 punktförmige LSE vorhanden sind, gilt Folgendes: Bei einer Entfernung von über 50 % der punktförmigen LSE ist trotz Ersatzpflanzung vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
 - Die Anzahl und Lage punktförmiger LSE dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes – gegebenenfalls auch ohne Ersatzpflanzung – verändert werden.
 - Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich einzuholen und die Bestätigung am Betrieb aufzubewahren. Gegebenenfalls sind notwendige Festlegungen für Ersatzmaßnahmen zu treffen. Im Rahmen so einer Bestätigung kann auch Art und Größe des LSE verändert werden.
- Ersatzpflanzungen von punktförmigen LSE dürfen einen Kronendurchmesser von kleiner als 2 m haben und sind für im Verpflichtungszeitraum ab 2015 entfernte Bäume möglich. Zusätzliche Bäume/Büsche dürfen ausschließlich erst ab einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m angegeben werden.
- Weiterführende Informationen und Hilfestellungen zur genauen Vorgangsweise bei der Beantragung von LSE sowie ein ausführliches Fragen/Antworten-Handbuch sind unter www.ama.at zu finden.

Erhaltung des Grünlandausmaßes über den Verpflichtungszeitraum

- Über den Verpflichtungszeitraum können bis zu 5 % der Grünlandfläche in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1,00 ha und maximal 3,00 ha. Grünlandneuanlagen werden berücksichtigt und können eine verbrauchte Toleranz wieder auffüllen. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar. Zu beachten ist, dass die Umwandlung von Grünland in Dauerkulturen oder geschützten Anbau im Rahmen von ÖPUL 2015 als Grünlandumbruch gewertet wird. Die Grünlandumbruchstoleranz von 1 ha gilt für alle Betriebe, unabhängig vom Grünlandanteil des Betriebes.
- Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß.

Beispiel bei Verpflichtungsbeginn 2015:

Als Ausgangsbasis wird die Grünlandfläche des Mehrfachantrages-Flächen 2015 herangezogen, wobei grundstücksbezogene Grünlandverringerungen (Umwandlung in andere Nutzungsart) in Bezug auf den Mehrfachantrag-Flächen 2014 als Toleranzverbrauch angerechnet werden. Der Umbruchzeitpunkt (im Herbst 2014 oder Frühjahr 2015) ist hierbei nicht relevant. Kann jedoch im Einzelfall – z.B. mit Herbstantrag 2014 – nachgewiesen werden, dass der Umbruch nicht in der ab 1. Jänner 2015 gelten-

den Verpflichtungsperiode durchgeführt wurde, wird die Toleranz nicht belastet und der Umbruch der Vorperiode zugerechnet.

- Im Fall eines Grünlandumbruchs bei Zu-/Verpachtung einer Fläche (auch zur Auspflanzung von Dauerkulturen) ist relevant, welcher Betrieb den Grünlandumbruch tätigt.

Beispiel:

Nehmen beide Betriebe an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) teil, dann ist ein Umbruch/eine Auspflanzung über die Toleranz hinaus keinesfalls zulässig. Befindet sich der abgebende Betrieb in keiner Grünlanderhaltungsverpflichtung und tätigt die Auspflanzung oder den Umbruch, dann ist die Zupacht für den annehmenden UBB-Betrieb sanktionslos möglich. Übergibt der abgebende Betrieb jedoch Grünland, welches vom annehmenden UBB-Betrieb umgebrochen/bepflanzt wird, handelt es sich um einen Grünlandumbruch.

- Ein innerbetrieblicher Flächentausch ist zulässig, wenn beide Flächen weiterhin bewirtschaftet und im folgenden Mehrfachantrag-Flächen beantragt werden.

Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen

- Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5,00 ha beträgt, sind auf einer Fläche von zumindest 25 % der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen und keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).
- Die Bezugsgröße für die 5,00 ha ist die gesamte Ackerfläche des Betriebes. „WF“- und „K20“-Ackerflächen sowie „Grünbrachen“ und „Sonstige Ackerflächen“ zählen zur Berechnungsbasis dazu.
 - ÖPUL-LSE und GLÖZ-LSE zählen weder als eigene Kultur noch zur Berechnungsbasis.
 - Ackerfutterkulturen (Energiegräser, Futtergräser, Klee, Klee gras, Luzerne, Sonstiges Feldfutter und Wechselwiese) sind wegen Ihrer positiven Wirkung auf den Boden von der 66 % Einschränkung ausgenommen.
 - Als Getreideflächen zählen Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen.
 - Für die Anerkennung der verschiedenen Hauptkulturen zählt die beantragte Kultur laut Mehrfachantrag-Flächen. Zum Getreide-/Maisanteil zählen jedoch auch die jeweiligen Schlagnutzungsarten von Zweitkulturen im Rahmen einer Doppelnutzung wie z.B. bei der Schlagnutzungsart „Frühkartoffeln/Mais“.
 - Als eine Kultur ist die botanische Art einer Pflanze zu verstehen. Somit sind unterschiedliche Nutzungen ein und derselben Kultur nicht maßgeblich, z.B. Körnermais und Silomais gelten als eine Kultur, aber z.B. Weizen und Gerste gelten als getrennte Kulturen. Nachdem sich Winter- und Sommerform in der botanischen Art nicht unterscheiden, zählen z.B. Wintergerste und Sommergerste als eine Kultur. Kichererbsen zählen zu Erbsen.
 - Mischkulturen werden jener Kulturart zugerechnet, die dem Hauptanteil der Mischung entspricht. Mischkulturen mit einem Getreideanteil unter 50 % im Bestand sind daher auf die 25 % anrechenbar. Der Anbau eines Erbsen-Getreide-Gemenges zählt zu den „25 % andere Kulturen“. Sobald in einem Gemenge Getreide oder Mais mit einem Anteil größer 50 % enthalten ist, wird diese Fläche zum Getreide-/Maisanteil gerechnet, z.B. zählt die Kultur „Mais-Käferbohne“ zum Getreide-/Maisanteil. Bei der Prüfung „keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben“ zählt „Mais-Käferbohne“ als Mais.
 - „Zuckermais“ zählt bei den Prüfungen „25 % andere Kulturen“ und „keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben“ ebenfalls als Mais. Die exakte Zuordnung sämtlicher Kulturen zu den vorgegebenen Fruchtfolgeauflagen ist unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Listen zu finden.
 - Zwischenfrüchte (Begrünung) haben im Mehrfachantrag-Flächen nicht aufzuscheinen. Wird Grünschnittroggen als Begrünung angelegt (keine Angabe im Mehrfachantrag-Flächen zum Stichtag 15. Mai), zählt dieser zum Getreide nicht dazu.
 - Es gibt keine Bestimmungen welchen Flächenanteil die kleinste Kultur haben muss. Die Schlagmindestgröße beträgt 50 m².

- Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 30,00 ha beträgt, sind zusätzlich zu den Vorgaben gemäß dem vorhergehenden Punkt mindestens 3 verschiedene Kulturen anzulegen (ausgenommen der Anteil an Ackerfutterkulturen an der Gesamtackerfläche ist größer 66 %).
 - Ackerkulturen, die mit Code „DIV“ gekennzeichnet sind (Biodiversitätsflächen) zählen zur Berechnungsbasis, sie zählen jedoch nicht als eigene Kultur. Bestehen darüber hinaus auch noch z.B. Grünbrachen ohne den Code „DIV“, so zählen diese als eigene Kultur.

Beispiele:

- Ein Betrieb mit 40 ha Ackerfläche beantragt 20 ha Winterweichweizen, 5 ha Sommerweichweizen, 5 ha Zuckerrübe, 4 ha Sommergerste, 4 ha Sonnenblume und 2 ha Grünbrache mit dem Code „DIV“.

Weizen: $20 + 5 = 25 / 40 = 62,50 \%$, die Bedingung „maximal 66 % eine Kultur“ ist erfüllt
 Zuckerrübe, Sonnenblume und Grünbrache: $5 + 4 + 2 = 11 / 40 = 27,50 \%$, die Bedingung „mindestens 25 % andere Kulturen“ ist erfüllt
 Weizen, Zuckerrübe, Gerste und Sonnenblume: die Bedingung „mindestens 3 Kulturen“ ist erfüllt
- Ein Betrieb bewirtschaftet 31 ha Ackerfläche und beantragt im Mehrfachantrag-Flächen Winterweichweizen und Feldgemüse einkulturig, wobei als Feldgemüse Karotten, Petersilie und Pastinaken angebaut werden. Wenn der Betrieb beim Gemüeschlag im Zusatztext die Gemüsearten inklusive Fläche anführt, so gelten in diesem Beispiel die geforderten „mindestens 3 Kulturen“ als erfüllt.

Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen

- Ab einer Summe von 2,00 ha aus Acker- und gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 5 % der Summe aus allen Acker- und gemähten Grünlandflächen (ohne Bergmäher) des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen.
- Betriebe unter 15,00 ha Ackerfläche können die mindestens 5 % Biodiversitätsflächen entweder am Acker oder auf dem gemähten Grünland anlegen, dies ist vom Betrieb frei wählbar.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet 14 ha Acker, 6 ha Mähwiese/-weide zwei Nutzungen und 2 ha Dauerweide. Die erforderlichen 5 % Biodiversitätsflächen kann der Betrieb entweder auf Acker oder auf dem gemähten Grünland anlegen, da er unter 15 ha Acker bewirtschaftet. 5 % von 20 ha sind 1 ha Biodiversitätsflächen (Code „DIV“), die der Betrieb mindestens in Summe anlegen muss. Wenn z.B. 0,20 ha am Acker und 0,80 ha am Grünland angelegt werden, ist die Bedingung erfüllt. Wenn alle Biodiversitätsflächen nur am Grünland angelegt werden, ist die Bedingung ebenfalls erfüllt.

- Ab einer Ackerfläche von 15,00 ha sind die Biodiversitätsflächen so anzulegen, dass auf zumindest 5 % der Ackerflächen Biodiversitätsflächen vorhanden sind.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet 20 ha Acker, 10 ha Mähwiese/-weide zwei Nutzungen und 1 ha Bergmäher. In Summe müssen mindestens 1,50 ha Biodiversitätsflächen (5 % von 30 ha) angelegt werden, wobei jedenfalls auf zumindest 5 % der Ackerflächen Biodiversitätsflächen angelegt sein müssen. 1 ha Biodiversitätsflächen (5 % von 20 ha) sind daher jedenfalls am Acker anzulegen, die restlichen 0,50 ha können entweder am Acker oder am Grünland angelegt werden. Um im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle einen Puffer für die erforderlichen 5 % zu haben, legt der Betrieb 1,10 ha Biodiversitätsflächen am Acker und 0,45 ha Biodiversitätsflächen am Grünland an. Die Bedingungen sind damit erfüllt.

- Nicht anrechenbar als Biodiversitätsflächen sind Flächen, die im Rahmen anderer ÖPUL-Maßnahmen angelegt werden. Ausgenommen davon sind nachfolgend angeführte Flächen, welche auf die erforderlichen 5 % Biodiversitätsflächen angerechnet werden können:
 - Acker-Stilllegungen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ (WF), die in der Projektbestätigung die Auflagenkürzel SA01, SB01-SB19 und SC01-SC02 aufweisen. Die Auflage SA01 muss jedenfalls in der WF-Projektbestätigung vergeben sein, um als Biodiversitätsfläche beantragt werden zu können. Wenn dann noch zusätzlich Auflagen der Kategorie SB oder SC vergeben sind, die unter Umständen auch ein Grubbern oder Pflügen verlangen, sind diese Flächen trotzdem als Biodiversitätsfläche anerkenbar. Die anrechenbaren Naturschutzflächen sind unabhängig von den Biodiversitätsauflagen immer nach den Vorgaben der jeweiligen Projektbestätigung zu bewirtschaften.

- K20-Acker-Stilllegungen mit den Auflagenkürzeln KA01-KA06 im Rahmen der Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“. Die anrechenbaren K20-Flächen sind unabhängig von den Biodiversitätsauflagen immer nach den Vorgaben der jeweiligen Projektbestätigung zu bewirtschaften.
 - Grünlandflächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ (WF) mit Schnittzeitpunktverzögerung, das sind die Auflagenkürzeln GL01-GL32 und GN01-GN02 in der Projektbestätigung. Die anrechenbaren WF-Flächen sind unabhängig von den Biodiversitätsauflagen immer nach den Vorgaben der jeweiligen Projektbestätigung zu bewirtschaften.
 - Grünlandflächen im Rahmen der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ (N2), wenn nur eine Düngeverzichtsaufgabe (also keine Schnittzeitpunktverzögerung) in der Projektbestätigung vergeben wurde.
 - Acker-Stilllegungen und gemähte Grünlandflächen im Rahmen der Naturschutzmaßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (ENP). ENP-Flächen sind jedoch nur anrechenbar, wenn die untenstehenden Auflagen für die Biodiversitätsflächen eingehalten werden.
- Gehäckselte Grünlandflächen (Grünlandbrache), K20-Grünlandflächen, „Natura 2000 – Landwirtschaft“-Grünlandflächen mit Schnittzeitaufgabe, gemähte WF-Ackerflächen sowie WF-Grünlandflächen mit der Auflage NV47 sind nicht als Biodiversitätsfläche anrechenbar.
- Wenn ein Betrieb insgesamt weniger als 2,00 ha Acker und gemähtes Grünland bewirtschaftet, können trotzdem Biodiversitätsflächen angelegt werden. Hierfür gelten dieselben Auflagen und Prämiensätze.

Bewirtschaftungsauflagen für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

- Die Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen erfordert entweder eine Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens 4 insektenblütigen Mischungspartnern. Als Biodiversitätsflächen gelten nur jene, die frühestens im Herbst 2014 angelegt wurden.
- Die Neuansaat oder Einsaat mit mindestens 4 insektenblütigen Mischungspartnern hat bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Stark verunkrautete Acker-Biodiversitätsflächen dürfen neu angelegt werden. Dies wird in solchen Fällen nicht als Verstoß angesehen, sondern als Sanierungsmaßnahme, die mit den Zielsetzungen der Acker-Biodiversitätsflächen vereinbar ist. Dies ist nicht meldepflichtig und ist auch in den Folgejahren zulässig. Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle muss jedoch die ursprünglich ordnungsgemäße und fristgerechte Anlage, die anschließende Verunkrautung durch z.B. spärlichen Aufgang wegen Trockenheit und die Unmöglichkeit der neuerlichen Einsaat vor dem 15. Mai glaubhaft gemacht werden können. Die Aufbewahrung von Bestätigungen, Fotos, Schadensprotokollen etc. ist dabei erforderlich.
- Die Acker-Biodiversitätsfläche muss mindestens 1x im Jahr gemäht oder gehäckseln werden. Die Maßnahme Mahd/Häckseln ist maximal 2x pro Jahr erlaubt. Auf 50 % der Biodiversitätsflächen ist Mahd/Häckseln frühestens am 1. August erlaubt, auf den anderen 50 % ist dies ohne zeitliche Einschränkungen möglich. Einzelne Flächen mit z.B. starkem Unkrautdruck dürfen daher schon früher gehäckseln werden. Die zeitliche Einschränkung von 50 % bezieht sich auf die gesamten am Acker des Betriebes befindlichen Biodiversitätsflächen und nicht auf einzelne Schläge oder die 5 % Mindestvorgabe. Das Mähgut darf verbracht und genutzt werden – es gibt kein Nutzungsverbot.
- Beweidung und Drusch von Acker-Biodiversitätsflächen sind nicht erlaubt.
- Auf Acker-Biodiversitätsflächen sind ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und eine Düngung (inklusive Kalkung) vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag-Flächen bis zum Umbruch oder zur anderweitigen Deklaration der Flächen nicht erlaubt. Eine Punktbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist ebenfalls nicht erlaubt. Eine anderweitige Deklaration kann z.B. eine Weiterführung der Biodiversitätsfläche im Rahmen der „Naturschutzmaßnahme“ (WF) bedeuten bzw. auch eine Angabe als Wechselwiese oder Umwandlung in Grünland.

Beispiel:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (inklusive selektive Gräserherbizide oder punktuelle Ampferbekämpfung) ist vom 1. Jänner der ersten Angabe des Schlages als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag-Flächen bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der Fläche im nächsten Mehrfachantrag-Flächen nicht zulässig. Der Einsatz von Herbiziden ist daher ohne vorhergehenden Umbruch nicht möglich, es sei denn, die Fläche wurde bereits im Mehrfachantrag-Flächen als Ackerfütterfläche ohne

den Code „DIV“ angeben.

- Ein Umbruch ist frühestens ab 15. September des 2. Jahres erlaubt (z.B. bei erstmaliger Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2016 daher frühestens ab 15. September 2017). Wird die Fläche länger als 2 Jahre im Mehrfachtantrag-Flächen beantragt, gilt der 15. September des jeweiligen Jahres als frühester Umbruchstermin.
- Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden erfolgen. Unter mechanischer Beseitigung ist der Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze zu verstehen. Danach oder auch im gleichen Zuge kann die Anlage einer Folgekultur erfolgen. Bei Direktsaat, Mulchsaat und Strip-Till-Verfahren gilt die Einsaat einer Folgekultur gleichzeitig als zulässige Beseitigung der Biodiversitätsfläche. Wurde die Biodiversitätsfläche durch die erwähnten zulässigen Methoden beseitigt, darf der Einsatz von zugelassenen Herbiziden erfolgen. Erfolgt keine mechanische Beseitigung, so ist ein Herbizideinsatz erst nach der Anlage der Folgekultur zulässig.
- Ein Aufstellen von Beregnungsanlagen, Befahren (außer zum Überqueren, um danebenliegende Kulturen zu erreichen), die Verwendung als Maschinenabstellplatz, das Aufstellen von Anhängern für Abtransport des Erntegutes angrenzender Kulturen, die Verwendung als Lagerplatz und Ähnliches sind nicht erlaubt. Ebenso darf die Biodiversitätsfläche keine Wendefläche (Manövriertfläche) für Pflegevorhaben der angrenzenden Kulturen sein.
- Im ersten Jahr darf bei Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen keinesfalls eine Beweidung durchgeführt werden, im zweiten Jahr ist dies nach dem 15. September nur dann zulässig, wenn die Fläche im darauffolgenden Jahr nicht mehr als Biodiversitätsfläche im Mehrfachtantrag-Flächen beantragt wird.
- Werden Acker-Biodiversitätsflächen durch Elementarereignisse (z.B. Starkregenereignisse, die zu Abschwemmungen und/oder Verschlammungen führen, Hochwasser,...) oder Wildschweine zerstört, ist eine Sanierung zulässig. Es besteht keine Meldepflicht. Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle müssen die ursprünglich ordnungsgemäße und fristgerechte Anlage, das Elementarereignis bzw. die Schäden durch Wildschweine glaubhaft gemacht werden. Die Aufbewahrung von Fotos, Schadensprotokollen, Bestätigungen etc. ist dabei erforderlich. Eine Sanierung hat umgehend zu erfolgen.

Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen mit mindestens 4 insektenblütigen Mischungspartnern

- Bei der Wahl der mindestens 4 insektenblütigen Mischungspartner für die Ansaat von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Insektenblütige Pflanzen werden von Insekten wie Hummeln, Bienen, Käfern, Fliegen und Tag- und Nachtfaltern bestäubt. Dabei handelt es sich zumeist um zweikeimblättrige Pflanzen, die farbige Blüten zum Anlocken von Insekten ausbilden.
 - Als insektenblütig gelten beispielsweise Borretsch, Buchweizen, Dille, Esparglette, Fenchel, Flockenblume, Johanniskraut, Klatschmohn, alle Kleearten, Koriander, Kornblume, Kresse, Leimkraut, Linsen, Löwenzahn, Luzerne, Margerite, Nachtkerze, Ökretich, Petersilie, Phazelia, Ringelblume, Rüben, Schafgarbe, Schwarzkümmel, Senf, Sonnenblume, Wegwarte, Wiesenknopf, Wilde Malve und Wilde Möhre.
 - Windbestäubte Pflanzen wie Gräser und Getreide sind an sich nicht zulässig und gelten nicht als insektenblütige Pflanzen. Wenn diese in einem untergeordneten Ausmaß in Blütmischungen enthalten sind oder sich im Laufe der Jahre auf der Biodiversitätsfläche etabliert haben, wird dies akzeptiert. Demnach ist ein Anteil von unter 10 % an nicht-insektenblütigen Pflanzen in der insektenblütigen Mischung zulässig, bei Verwendung von mehr als 10 insektenblütigen Mischungspartnern ist ein Anteil von bis zu 20 % an nicht-insektenblütigen Pflanzen zulässig. Für die Beurteilung der %-Anteile kann die Saatgutetikette herangezogen werden.
- Acker-Biodiversitätsflächen müssen mindestens zwei Jahre auf derselben Stelle verbleiben und müssen daher in zwei aufeinanderfolgenden Mehrfachtanträgen-Flächen beantragt werden. Das heißt aber nicht, dass man die mindestens 4 Mischungspartner im zweiten Jahr noch finden muss – allerdings muss die Ansaat derselben nachvollzogen werden können (Saatgutnachweis). Es wird daher aus Gründen der Nachvollzieh- und Kontrollierbarkeit empfohlen, auf vom Fachhandel als Bienenmischung mit mindestens 4 Mischungspartnern vertriebenes Saatgut zurückzugreifen.

- Die mindestens 4 Mischungspartner können winterhart oder abfrostend sein. Einjährige Mischungspartner sollten daher nach Möglichkeit aussamen können, damit sich im nächsten Jahr wieder ein entsprechender Bestand entwickelt.
- Bei bestehenden Ackerfutterflächen, die als Biodiversitätsflächen deklariert werden sollen, muss verpflichtend eine Neuansaat von 4 insektenblütigen Mischungspartnern erfolgen. Die Ansaat muss pflanzenbaulich so durchgeführt werden, dass es zu einer Bestandesänderung kommt und die angesäte Mischung schlussendlich vorhanden ist (eine reine Übersaat ist nicht ausreichend). Um eventuelle Beanstandungen bei einer Vor-Ort-Kontrolle hintanzuhalten, ist dem klassischen Umbruch mit darauffolgender Neuansaat gegenüber von Schlitzsaatverfahren der Vorzug zu geben.
- Grünlandflächen, in welche mittels Schlitzsaat 4 insektenblütige Mischungspartner eingesät werden, können nicht als Biodiversitätsfläche auf Ackerflächen anerkannt werden.

„Altbracheregelung“ für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen

- Als „Altbrachen“ gelten Flächen, die gemäß Mehrfachantrag-Flächen 2014 als Blühflächen, GLÖZ A oder Bodengesundungsflächen bewirtschaftet und beantragt wurden. Ackerfutterflächen wie z.B. Klee gras fallen nicht unter die Altbracheregelung.
- Bei bestehenden Altbrachen gibt es drei Optionen:
 - Altbrachen unter 0,20 ha können ohne weitere Tätigkeit im Mehrfachantrag-Flächen als Biodiversitätsfläche auf Ackerflächen beantragt werden.
 - Ab einer Schlaggröße von 0,20 ha müssen ein Umbruch und eine Neuansaat auf zumindest 15 % des jeweiligen Altbrache-Schlages mit 4 insektenblütigen Mischungspartnern bis spätestens zum 15. Mai erfolgen. Die Breite derartiger Neuansaaten muss mindestens 2,50 Meter betragen. Als Umbruch gilt auch die Bodenbearbeitung mittels Fräse oder Kreiselegge. Eine Schlitzsaat/Übersaat ist bei dieser gewählten Option nicht zulässig. Der Umbruch kann im Herbst mit einer darauffolgenden Ansaat im Frühjahr mit 4 insektenblütigen Mischungspartnern zur Ausnutzung der Frostgare durchgeführt werden. Als Umbruch im Herbst ist ein Umbruch ab 15. September zu verstehen. Es gilt der 15. Mai des Folgejahres als spätestster Einsaattermin. Dies gilt unabhängig davon, wann der Einstieg in die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ erfolgt ist. Die Vorgangsweise ist nur bei Dauerbrachen, die grundsätzlich bis 2020 bestehen bleiben sollen, sinnvoll.
 - Ab einer Schlaggröße von 0,20 ha muss eine vollflächige Schlitz- oder Streifensaar mit 4 insektenblütigen Mischungspartnern bis spätestens 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen. Die Samenkörner sind mit entsprechenden Geräten in den Boden einzubringen. Eine reine Übersaat mit z.B. einem Kleinsamenstreuer ist nicht zulässig. Bereits erfolgte Einsaaten sind frühestens ab Herbst des Vorjahres anrechenbar. Die vorgenommenen Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren (insbesondere Saatgutnachweis) und eine Bestandsänderung muss erkennbar sein. Diese Vorgangsweise ist nur bei Dauerbrachen, die grundsätzlich bis 2020 bestehen bleiben sollen, sinnvoll.
- Ausgelaufene K20-Ackerstilllegungen müssen im Folgejahr nicht verpflichtend als Acker-Biodiversitätsfläche weitergeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Projektbestätigung mit Ende des 1. oder 2. Jahres als Angabe als K20-Acker-Biodiversitätsfläche endet. Wird allerdings eine solche Fläche nach Auslaufen der K20-Projektbestätigung im Folgejahr als Acker-Biodiversitätsfläche weitergeführt, gelten für diese Flächen die Bestimmungen der definierten Optionen für „Altbrachen“. Demnach kann dann die Anlage von mindestens 4 insektenblütigen Mischungspartnern lediglich für „Altbrachen“ unter 0,20 ha unterbleiben.
- Grundsätzlich gelten sonst die gleichen Bestimmungen wie für andere Biodiversitätsflächen am Acker (z.B. Mischungspartner, Verbot von Pflanzenschutzmitteln, spätestster Saattermin und Pflege).

Beantragung von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen im Mehrfachantrag-Flächen

- Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen müssen in der Feldstücksliste mit dem Code „DIV“ gekennzeichnet werden, um als Biodiversitätsflächen angerechnet werden zu können.
- Handelt es sich dabei um gehäckselte Ackerflächen, so sind diese mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ und mit dem Code „DIV“ zu beantragen. Das randliche Lagern des Aufwuchses einer „Grünbrache“ mit dem Code „DIV“ ist zulässig. Randliches Lagern zählt nicht als Verbringung. Handelt es sich dabei um gemähte

Ackerflächen, von denen das Mähgut verbracht wird, so sind diese mit der Schlagnutzungsart „Klee“ oder „Sonstiges Feldfutter“ mit dem Code „DIV“ zu beantragen.

- Werden Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ (Code „WF“), „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (Code „ENP“) und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (Code „K20“) für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen herangezogen, so müssen diese zusätzlich mit dem Code „DIV“ in der Feldstückliste gekennzeichnet werden.
- Acker-Biodiversitätsflächen auf WF-, ENP- und K20-Flächen können jährlich geändert werden und müssen nicht zwei Jahre auf derselben Stelle verbleiben.
- Eine Biodiversitätsfläche kann in den Folgejahren gegebenenfalls in die Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (Code „AG“) oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ (Code „OG“) eingebracht werden. Da diese Fläche dann nicht mehr als Biodiversitätsfläche anrechenbar ist, muss eine neue angelegt werden, um die mindestens 5 % weiter zu erfüllen.

Bewirtschaftungsauflagen für Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen

- Die erste Mahd darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen (frühestens jedoch ab dem 1. Juni). Unabhängig davon ist eine Mahd ab dem 1. Juli jedenfalls zulässig. Eine Beschränkung der Anzahl der Nutzungen gibt es nicht.

Beispiele:

- Erste Nutzung am 30. April und zweite Nutzung von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 25. Mai – die Biodiversitätsfläche darf erst am 1. Juni gemäht werden
- Erste Nutzung am 10. Mai und zweite Nutzung von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 20. Juni – die Biodiversitätsfläche darf am 20. Juni gemäht werden
- Erste Nutzung am 10. Juni und zweite Nutzung von einem vergleichbaren Grünlandschlag am 30. Juli – die Biodiversitätsfläche darf ab 1. Juli gemäht werden

- Es muss plausibel sein, dass am Betrieb der zweite Schnitt von vergleichbaren Schlägen zu dem Zeitpunkt erfolgt. Ein beweideter Schlag wird nicht als vergleichbar zu einem gemähten Schlag angesehen. Bei Feldstücksteilungen kann der erste Schnitt der Biodiversitätsfläche mit dem zweiten Schnitt der anderen Fläche gemäht werden. Bei ganzen Feldstücken ist der erste Schnitt der Biodiversitätsfläche mit dem zweiten Schnitt von vergleichbaren Schlägen des Betriebes bzw. wenn es keine vergleichbaren Schläge am Betrieb gibt, mit vergleichbaren Schlägen aus der Nachbarschaft bzw. aus der Region zu mähen. Die Seehöhe ist kein Kriterium.

Beispiele:

- Ein Grünlandfeldstück wird geteilt. Schlag 1 ist als Biodiversitätsfläche vorgesehen, der andere Schlag wird als „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ beantragt. Der Mähwiese/-weide-Schlag wird im Frühjahr beweidet und am 15. Juni gemäht. Da dieser Teil des Feldstücks zuerst beweidet wurde, handelt es sich nicht um einen vergleichbaren Schlag. Der Weidebeginn, -dauer und -intensität kann sehr unterschiedlich sein und ist mit einem Schnitt nicht vergleichbar. In diesem Fall muss es entweder einen anderen Schlag am Betrieb geben, der mit der Biodiversitätsfläche vergleichbar ist oder die Biodiversitätsfläche darf erst ab 1. Juli gemäht werden.
- Ein extensiver Heumilchbetrieb kann sich nicht mit einem intensiven benachbarten Silobetrieb vergleichen, wenn es am Heumilchbetrieb keine vergleichbaren Schläge gibt.

- Die Grünland-Biodiversitätsfläche muss zumindest einmal gemäht werden (mit Abtransport des Mähguts von der Fläche). Ein Häckseln oder Beweiden vor der ersten Mahd ist nicht erlaubt, danach schon. Wird nach der Mahd beweidet oder gehäckselt, sind Grünland-Biodiversitätsflächen als „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ zu beantragen. Für einmähdige Wiesen (ohne Bergmäher) gilt der 1. Juni als frühestmöglicher Mähtermin, diese dürfen danach aber nicht mehr genutzt oder gehäckselt werden.
- Ein Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Eine Punktbekämpfung ist erlaubt.
- Auf die Ausbringung von Düngern vor der ersten Mahd muss verzichtet werden. Das Düngeverbot gilt jeweils vom 1. Jänner bis zur ersten Mahd.
- Die Grünland-Biodiversitätsfläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum (bis 2020) am gleichen Standort zu belassen. Bereits angelegte Grünland-Biodiversitätsflächen über 5 % der Grünlandfläche können

jedoch gegenüber dem Vorjahr reduziert werden. Die Standortbindung gilt dabei weiterhin. Wenn also ein Betrieb mit 20 ha gemähter Grünlandfläche im Jahr 2015 1,50 ha (= 7,5 %) Biodiversitätsfläche hatte und diese 2016 auf z.B. 1,15 ha (5,75 %) reduzieren will, so ist dies möglich, wenn sich die 1,15 ha von der Lage her auf der Fläche der 1,50 ha des Vorjahres befinden. Wird die Grünland-Biodiversitätsfläche an einen anderen Betrieb weitergegeben oder die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben (z.B. Verbauung, Aufforstung), so kann als Ersatz auf einer anderen, am Betrieb verbleibenden Fläche eine Grünland-Biodiversitätsfläche angelegt werden.

- Eine Grünlanderneuerung ist zulässig, eine Meldung an die AMA mit dem unter www.ama.at zur Verfügung stehenden Formular ist zweckmäßig.

Beantragung von Biodiversitätsflächen auf Grünlandflächen im Mehrfachantrag-Flächen

- Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen sind je nach Nutzungshäufigkeit in der Feldstücksliste mit der Schlagnutzungsart „Streuwiese“, „Einmähdige Wiese“, „Mähwiese/-weide zwei Nutzungen“ oder „Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen“ und mit dem Code „DIV“ zu beantragen, um als Biodiversitätsflächen angerechnet werden zu können.
- Werden gemähte Grünlandflächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ (Code „WF“), „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ (Code „ENP“) oder „Natura 2000 – Landwirtschaft“ (Code „N2“) als Grünland-Biodiversitätsfläche herangezogen, so müssen diese zusätzlich mit dem Code „DIV“ in der Feldstücksliste gekennzeichnet werden.
- Grünland-Biodiversitätsflächen auf WF- und ENP-Flächen können jährlich geändert werden und müssen nicht über den gesamten Verpflichtungszeitraum am selben Standort belassen werden.

Weitergabe von Biodiversitätsflächen und Verringerung der Ausgangsfläche

- Acker-Biodiversitätsflächen müssen zumindest zwei Jahre und Grünland-Biodiversitätsflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der gleichen Stelle verbleiben. Bei Verringerungen der Ausgangsfläche oder Verlust von Biodiversitätsflächen kann jedoch auch die Biodiversitätsfläche auf das erforderliche Mindestausmaß reduziert werden.

Beispiele:

- Ein Betrieb hat 30 ha Acker, benötigt daher 1,50 ha Biodiversitätsflächen und legt drei Schläge zu 0,40 ha, 0,55 ha und 0,60 ha an. Im zweiten Jahr verliert er das Feldstück (Pachtfläche im Ausmaß von 2 ha), auf dem die 0,40 ha Biodiversitätsfläche liegt. Im zweiten Jahr hat er 28 ha (1,40 ha Biodiversitätsfläche nötig). Die zwei Schläge mit 0,55 ha und 0,60 ha müssen lagegenau weitergeführt werden und es müssen zusätzlich zumindest 0,25 ha neu angelegt werden.
- Ein Betrieb mit 50 ha Acker muss mindestens 2,50 ha Acker-Biodiversitätsflächen anlegen. 2015 werden 3 ha DIV-Fläche beantragt. Die 3 ha müssen grundsätzlich auch 2016 als DIV-Fläche geführt werden. Wird die Ackerfläche auf z.B. 48 ha verringert, kann die DIV-Fläche des Jahres 2015 auf 2,40 ha (5 % von 48 ha) im Jahr 2016 verringert werden – ungeachtet dessen, dass ursprünglich mehr als 5 % angelegt wurden.
- Ein Betrieb mit 20 ha Grünland (alles Mähwiesen und Mähweiden) muss mindestens 1 ha Grünland-Biodiversitätsflächen anlegen. Es werden drei Biodiversitätsflächen zu 0,35 ha, 0,50 ha und 0,20 ha beantragt. Im zweiten Jahr verliert der Betrieb ein Feldstück (Pachtfläche im Ausmaß von 2 ha, auf welcher sich keine Biodiversitätsfläche befindet). Im zweiten Jahr hat er 18 ha (also mindestens 0,90 ha Biodiversitätsfläche erforderlich). Die bestehenden und weiter notwendigen Biodiversitätsflächen müssen lagegenau weitergeführt werden. Es ist aber z.B. möglich, die ursprünglich 0,50 ha große Biodiversitätsfläche auf 0,35 ha zu verkleinern.
- Ein Betrieb bewirtschaftet im ersten Teilnahmehjahr 13 ha Acker und 10 ha gemähte Grünlandflächen. Die Anlage von Biodiversitätsflächen am Acker ist in diesem Fall nicht verpflichtend, daher möchte der Betrieb die Biodiversitätsauflagen am Grünland erfüllen. Werden jedoch Ackerflächen dazu gepachtet und das Ackerflächenausmaß steigt über 15 ha, dann müssen bis spätestens 15. Mai des Antragsjahres 5 % Biodiversitätsflächen am Acker angelegt werden. Die ursprünglich am Grünland angelegten Biodiversitätsflächen dürfen wegen Veränderung der Ausgangsfläche auf das Minimalausmaß verringert werden (auf 5 % der Grünlandfläche). Ein vollständiges Ersetzen durch neu angelegte Ackerbiodiversitätsflächen ist in diesem Fall jedoch nicht zulässig. Der Betrieb muss daher 5 % seiner Ackerflächen und 5 % seiner Grünlandflächen als DIV-Flächen anlegen.

Schulung und Weiterbildung

- Innerhalb der Programmperiode (nicht vor 1. Jänner 2015), aber spätestens bis 31. Dezember 2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-Sonderrichtlinie geforderten Auflagen stehen (z.B. in den Bereichen Biodiversität, Landschaftselemente, Ackerbau, Grünlandwirtschaft, Düngemanagement, Klimaschutz, Umweltgerechte Bewirtschaftung). Exkursionen (z.B. Betriebsbesichtigungen) können nur im Zusammenhang mit einem theoretischen Schulungsteil angerechnet werden.
- Die Unterrichtseinheiten eines Kurses können jeweils nur einer ÖPUL 2015-Maßnahme zugerechnet werden, d.h. eine Doppelanrechnung von einer Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen der Maßnahme auf andere Weiterbildungsverpflichtungen wie z.B. im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ ist nicht möglich. Die Formulierung „andere Weiterbildungsverpflichtungen“ bezieht sich nicht nur auf ÖPUL-Maßnahmen, sondern auf sämtliche Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Tiergesundheitsdienst).

Beispiele:

- *Die Teilnahme an einem zweistündigen Kurs mit Anrechenbarkeit zu UBB und „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ ist insgesamt nur mit zwei Stunden auf die Weiterbildungsverpflichtung anrechenbar (entweder zu UBB oder zu „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“) und nicht als vier Stunden (zwei zu UBB und zwei zu „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“).*
 - *Wenn ein Bildungsanbieter einen 5-stündigen UBB-Kurs anbietet, wovon 2 Stunden für den Tiergesundheitsdienst anrechenbar sind, können entweder 5 Stunden allein für die Maßnahme „UBB“ angerechnet werden oder z.B. 3 Stunden für die Maßnahme „UBB“ und 2 Stunden für den Tiergesundheitsdienst. D.h. bei Anrechnung von 2 Stunden für den Tiergesundheitsdienst muss zusätzlich zum 5-stündigen UBB-Kurs noch ein 2-stündiger UBB-Kurs im Rahmen der Maßnahme „UBB“ absolviert werden, um die UBB-Schulungsverpflichtung zu erfüllen.*
- Grundsätzlich sind die Schulungen bei vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) anerkannten Bildungsanbietern oder durch Besuch von anerkannten Einzelkursen zu absolvieren. Eine Liste mit anerkannten Bildungsträgern ist unter www.ama.at zu finden.
 - Es ist von einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person teilzunehmen, wobei sich die Verpflichtung grundsätzlich an die Betriebsführerin/den Betriebsführer richtet. Die gesamte Weiterbildungsverpflichtung muss nicht von einer einzelnen Person absolviert werden. Die Kursstunden dürfen auch zwischen mehreren maßgeblich am Betrieb tätigen Personen aufgeteilt werden. Es ist allerdings nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, dass besuchte Kurse einer Person auf mehrere Betriebe angerechnet werden können (z.B. wenn der Geschäftsführer einer Ges.m.b.H. auch als natürliche Person einen Betrieb führt).
 - Stichtag für die Prüfung der Kursbesuchsbestätigung ist der 31. Dezember 2018. Zu diesem Zeitpunkt müssen eine oder mehrere Personen am Betrieb tätig sein, die eine Kursbestätigung vorweisen können. Wenn die geschulte Person vor diesem Datum den Betrieb verlässt, so ist erneut ein Kurs von einer anderen am Betrieb tätigen Person zu absolvieren. Verlässt die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2018 den Betrieb, so gilt die Auflage als erfüllt, ohne dass ein erneuter Kurs besucht werden muss.
 - Wurde ein Bildungsanbieter vom BMNT anerkannt, so obliegt die Kursgestaltung unter Berücksichtigung der in der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 getroffenen Vorgaben dem jeweiligen Bildungsanbieter. Bei einzelnen Kursen, die nicht von generell anerkannten Bildungsanbietern veranstaltet werden, wird die Anerkennung des Kurses seitens des BMNT im Einzelfall geprüft und in eine Kursliste aufgenommen.
 - Die Kursbesuchsbestätigung wird vom Bildungsanbieter ausgestellt. Sie ist am Betrieb aufzubewahren und auf Aufforderung der AMA zu übermitteln bzw. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen.

Option Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen

- Bei Teilnahme an der Option „Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen“ hat die Anlage von Blühkulturen bzw. Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen.

- Ein Umbruch nach der Ernte ist erlaubt, der Umbruch darf jedoch frühestens am 1. Juli erfolgen. Wenn auf Grund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann sind Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 1. August erlaubt.
- Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen sind ausschließlich folgende Kulturen anrechenbar: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennessel, Flohsamen, Gewürz-fenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstö-ckel, Linsen, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Stein-kee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion au-tochthoner Wildpflanzen angelegt werden. Sämtliche prämiensfähige „autochthone“ Wildpflanzen, die zur Saatgutproduktion angelegt werden, sind unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Listen zu fin-den. Andere Kulturen können nicht prämiensfähig angerechnet werden.
- Die in die Option „Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen“ eingebrachten Schläge sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code „BHG“ (Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen) zu kennzeichnen. Bei Beantragung von „Heilpflanzen“, „Gewürz-pflanzen“ und „Sonstige Ackerkulturen“ mit dem Code „BHG“ ist im Zusatztext die genaue Kultur einzutra-gen. Der BHG-Prämienzuschlag wird bei Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen an-gelegt werden, nur im Jahr der Samenernte gewährt. In den Jahren ohne Samenernte ist die autochthone Wildpflanze ohne BHG-Code im Mehrfachantrag-Flächen anzugeben.

Beantragung

- Die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ muss vor dem ersten Teil-nahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 mög-lich.
- Ein rückzahlungsfreier Wechsel von der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirt-schaftung“ in die höherwertige Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ist spätestens mit Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 möglich. Der Wechsel ist im vorhergehenden Herbstantrag für das darauffol-gende Förderjahr bekannt zu geben.

Höhe der Prämie		
Ackerflächen	Ackerflächen inkl. Biodiversitätsflächen auf Acker	45 Euro/ha
	zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker über 5 % bis maximal 10 % der Ackerfläche	450 Euro/ha
	Ackerfutterflächen Nicht-Tierhalter	15 Euro/ha
	Ackerfutterflächen Tierhalter	45 Euro/ha
	Zuschlag für Blühkulturen sowie für Heil- und Gewürzpflanzen laut Kulturdefinition	120 Euro/ha
Grünland	Nicht-Tierhalter	15 Euro/ha
	Tierhalter	45 Euro/ha
Dauerkulturen/ Spezialkulturen	Obst, Wein, Hopfen	0 Euro/ha
Erhaltung von Landschaftselementen	je % LSE-Fläche an der Gesamtfläche (ohne Almfut-terflächen und Hutweiden), max. 150 Euro/ha	7,20 Euro/ha

- Als **Tierhalter** gelten Betriebe mit zumindest 0,50 raufutterverzehrenden GVE (RGVE)/ha Grünland- und Ackerfutterfläche. Andernfalls gilt der Betrieb als **Nicht-Tierhalter**. Von der Tierhaltereigenschaft ist nur die Prämienhöhe abhängig. Verringert sich der Tierbesatz in einem der Folgejahre auf weniger als 0,50 RGVE/ha Grünland- und Ackerfutterfläche, führt dies zu keinen Prämienrückforderungen für Antragsjahre, in denen der Betrieb als Tierhalter eingestuft wurde. Als Ackerfutterflächen gelten Energiegräser, Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne und Sonstiges Feldfutter.
- Biodiversitätsflächen auf Acker (Code „DIV“) werden ab dem Förderjahr 2017 unabhängig von der Schlagnutzung („Grünbrache“, „Klee“ oder „Sonstiges Feldfutter“) mit 45 Euro/ha prämiert.
- Für zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker über 5 % bis maximal 10 % der Ackerfläche gilt unabhängig von der Nutzungsangabe der Prämienatz von 450 Euro/ha.

Beispiel 1:

Ein Betrieb hat 20 ha Acker und 8 ha gemähtes Grünland; die Anlage von 1,40 ha Biodiversitätsflächen ist verpflichtend. Wenn alle Biodiversitätsflächen am Acker angelegt werden, sind das zwar 7 % bezogen auf die Ackerfläche, aber der Betrieb bekommt keine Zusatzprämie, da in Summe nicht mehr als das geforderte Maß angelegt wurde. Legt der Betrieb z.B. 2,00 ha Biodiversitätsflächen am Acker an (entspricht rund 7 % am Gesamtbetrieb und 10 % am Acker) so erhält er für 0,60 ha 450 Euro/ha.

Beispiel 2:

Derselbe Betrieb legt 1,50 ha Biodiversitätsfläche am Acker und 0,30 ha am Grünland an, also insgesamt 1,80 ha. Am Betrieb werden 1,40 ha benötigt, um die 5 %-Verpflichtung zu erfüllen. Da am Acker um 0,40 ha mehr als gefordert angelegt wurden, werden dafür 450 Euro/ha gewährt.

- Betriebe, die WF-, ENP- bzw. K20-Flächen mit „DIV“ codieren, erhalten die Zusatzprämie erst dann, wenn mehr als 5 % „normale“ DIV-Flächen (ohne WF, ENP und K20) angelegt wurden. In Kombination mit Grünland gilt dasselbe – erst wenn mehr als 5 % der insgesamt erforderlichen Biodiversitätsflächen am Acker angelegt werden, wird die Zusatzprämie gewährt.

Beispiel 1:

Ein 100 ha Ackerbaubetrieb hat 4 ha WF-Grünbrache als Biodiversitätsfläche angegeben und legt noch 2 ha normale Grünbrache-Biodiversitätsflächen an, das entspricht insgesamt 6 % der Ackerfläche. Da die Zusatzprämie erst dann gewährt wird, wenn mehr als 5 % normale DIV-Flächen angelegt wurden, erhält dieser Betrieb keine Zusatzprämie.

Beispiel 2:

Ein Betrieb hat 20 ha Acker und 10 ha gemähtes Grünland, die Anlage von 1,50 ha Biodiversitätsflächen ist verpflichtend – 1 ha davon am Acker. Um die Prämie für zusätzliche Biodiversitätsflächen am Acker erhalten zu können, sind mehr als 1,50 ha am Acker erforderlich. Werden 2 ha am Acker angelegt, erhalten 0,50 ha 450 Euro/ha.

- Auf WF-, K20- und ENP-Naturschutzflächen wird unabhängig davon, ob sie auch als Biodiversitätsflächen beantragt werden, nur die WF-, K20- bzw. ENP-Prämie ausbezahlt.
- Bei der Prämie für Blühkulturen sowie für Heil- und Gewürzpflanzen handelt es sich um einen Zuschlag zur UBB-Prämie für Ackerflächen. Bei den betroffenen Kulturen erhöht sich daher die Prämie um 120 Euro/ha.
- Die LSE-Prämie ist ein gesonderter Prämienbestandteil und wird für Ackerflächen, Grünland, Dauer-/Spezialkulturen und Flächen im geschützten Anbau (unabhängig von der Nutzungsart „A“ oder „GA“) gewährt. Hierzu gelten folgende Regelungen:
 - Zur Berechnung der Prämie für die LSE wird die Gesamtfläche der unter der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden ÖPUL-LSE summiert und in Relation zur Gesamtfläche des Betriebes gesetzt. Almfutterflächen, Hutweiden, Energieholz, Reb- und Baumschulen, Sonstige Flächen und K20-Flächen werden weder bei der Gesamtfläche berücksichtigt, noch erhalten darauf befindliche LSE eine Prämie. Jedem punktförmigen LSE wird eine Fläche von 100 m² zugewiesen, flächige LSE werden gemäß der im GIS beantragten Fläche eingerechnet. Bergmähder zählen als LSE-Erhebungsfläche und die LSE-Prämie wird auf diesen Flächen bezahlt, unabhängig davon, ob sie in die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ eingebracht sind oder nicht.
 - Die LSE-Prämie ist mit 150 Euro/ha begrenzt, das entspricht einem LSE-Anteil von 25 % im Betriebsdurchschnitt.

Beispiel 1:

Ein Betrieb bewirtschaftet eine Fläche im Ausmaß von 10 ha und verfügt über eine Gesamtfläche von LSE im Ausmaß von 1,00 ha. Diese 1,00 ha an LSE setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 60 LSE mit dem Typ „Bäume/Büsche“ (Punkte) = 6.000 m²
- 4 LSE mit dem Typ „Hecke/Ufergehölz“ (4 Polygone) = 3.200 m²
- 1 LSE mit dem Typ „Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe“ (1 Polygon) = 800 m²

Insgesamt entspricht dies einem LSE-Anteil von 10 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes. Daraus resultiert neben der flächenbezogenen UBB-Prämie ein zusätzlicher Betrag von 72 Euro pro ha (10 % x 7,20 Euro), wodurch der Betrieb in Summe 720 Euro (72 Euro x 10 ha) für die LSE erhält.

Beispiel 2:

Ein Betrieb hat 10,41 ha und 8 Bäume/Büsche. Der Anteil beträgt somit 0,7684... %. Für den Betrieb ergibt sich eine LSE-Prämie in der Höhe von 57,60 Euro, das entspricht 7,20 Euro/Baum bzw. Busch.

RGVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Ziegen	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Pferde, Ponys, Esel und „Kreuzungen“	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
- Fohlen unter ½ Jahr	0,20
- Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
- Fohlen unter ½ Jahr	0,40
- Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere Raufutterverzehrende GVE*	
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild bis unter 1 Jahr	0,07
Lamas ab 1 Jahr	0,15
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.